8. Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Hohenahr

## Aufgrund der

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618),

- §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. I S. 69),
- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167),
- §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 20. Juni 2018 folgende 8. Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Hohenahr erlassen:

## Artikel I

- § 2 Abs. 1 Betreuungsgebühren erhält folgende Neufassung:
- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr Betreuungszeiten nach § 4 der Kindergartensatzung in den gemeindlichen Kindertagesstätten Altenkirchen, Erda und Hohensolms beträgt ab dem 01. August 2018 –

für das Einzelkind (erstes Kind) bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von **40 Stunden** - montags bis freitags - in der Zeit von **07:00 Uhr bis 15:00 Uhr** 

a)	für Kinder über 3 Jahren	180,00 €/ Monat,
b)	für Kinder unter 3 Jahren	180,00 €/ Monat,
c)	für Kinder unter 2 Jahren	180,00 €/ Monat

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Hohenahr jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Für den Betreuungszeitraum bis zu sechs Stunden (07.00 bis 13.00 Uhr) werden für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt keine Gebühren erhoben. Für die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sind anteilige Betreuungsgebühren

(Differenz zwischen geltendem Gebührensatz und Erstattung vom Land Hessen) zu zahlen.

Weitere Betreuungszeiten können im Kindergarten Erda - montags bis (2)donnerstags - in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr von den Erziehungsberechtigten / Eltern für eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 45,00 €/ Monat (Pauschale) oder einzeln für je 5,00 € (2 Stunden) zugebucht werden.

## Artikel II

Die 8. Änderung der Kindergartengebührensatzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Hohenahr, den 21. Juni 2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenahr

Frink

Bürgermeister

## Veröffentlichung

Vorstehende Änderungssatzung wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 26 vom 29. Juni 2018, veröffentlicht.

Hohenahr, den 29. Juni 2018

GEAS

der Gemeinde Hohenahrunde Der Gemeindevorstand

Frink Bürgermeister